

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/2029

Tarifvertrag zwischen der SoniModul AG und der tarifsuisse ag betreffend die Abgeltung der fokussierten Ultraschalltherapie im Pallidum, Thalamus und Subthalamus nach KLV, Anhang 1, Ziffer 2.3 gemäss KVG Genehmigung unbefristet gültig ab 01.04.2018

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 stellten die SoniModul AG und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend die Abgeltung der fokussierten Ultraschalltherapie im Pallidum, Thalamus und Subthalamus nach KLV, Anhang 1, Ziffer 2.3, mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. April 2018.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Die Tarifverträge wurden der PUE am 23. Oktober 2018 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 7. November 2018 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG). Es konnte festgestellt werden, dass die vereinbarte Pauschale im Verhältnis zur Fallkostenberechnung der SoniModul AG als wirtschaftlich betrachtet werden kann.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die SoniModul AG hat sich mit der tarifsuisse ag auf einen Vertrag mit einer Pauschale einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 7. November 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der SoniModul AG und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die Fallkostenberechnung der SoniModul AG hat gezeigt, dass die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich bezeichnet werden können.
- Mit Schreiben vom 7. November 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die SoniModul AG hat sich mit der tarifsuisse ag auf einen Vertrag mit einer Pauschale einigen können.

Die SoniModul AG hat sich mit der tarifsuisse ag auf eine pauschale Abgeltung der fokussierten Ultraschalltherapie im Pallidum, Thalamus und Subthalamus nach KLV, Anhang 1, Ziffer 2.3, von 17'000.00 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der SoniModul AG und der tarifsuisse ag betreffend die Abgeltung der fokussierten Ultraschalltherapie im Pallidum, Thalamus und Subthalamus nach KLV, Anhang 1, Ziffer 2.3, mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. April 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
SoniModul AG, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern